Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 206

35. Jahrgang22. Juli 1992

7

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
*	Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Rat
*	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1973/92 DES RATES

vom 21. Mai 1992

zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht die Entwicklung und Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Umwelt vor und legt deren Ziele und Grundsätze fest.

Nach Artikel 130r des Vertrages hat die Umweltpolitik der Gemeinschaft insbesondere zum Ziel, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern. Bei der Erarbeitung ihrer Maßnahmen berücksichtigt die Gemeinschaft unter anderem die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft.

Nach Artikel 130r Absatz 4 des Vertrages wird die Gemeinschaft im Bereich der Umwelt insoweit tätig, als die genannten Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten. Unbeschadet einiger Maßnahmen gemeinschaftlicher Art tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der anderen Maßnahmen Sorge.

Es ist ein einheitliches Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) zu schaffen, das zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltschutzrechtes der Gemeinschaft beiträgt.

Die zuschußfähigen Maßnahmenbereiche, die aus LIFE unterstützt werden können, sind unter Beachtung des Verursacherprinzips und des Subsidiaritätsprinzips festzulegen.

Bis spätestens zum 30. September jeden Jahres sind die Maßnahmen festzulegen, die im darauffolgenden Jahr in den zuschußfähigen Maßnahmenbereichen vorrangig durchzuführen sind.

Die Modalitäten der LIFE-Beteiligungen sind festzulegen.

Es ist ein Instrument vorzusehen, dessen erste Phase am 31. Dezember 1995 ausläuft.

Ein Betrag von 400 Millionen ECU wird für die Anwendung dieses Instruments im Zeitraum 1991—1995 für erforderlich erachtet. Im Rahmen der derzeitigen finanziellen Vorausschau wird für den Zeitraum 1991—1992 ein Beitrag von 140 Millionen ECU für erforderlich erachtet.

Es sind Verfahren zu schaffen, mit denen die Gemeinschaftsbeteiligungen entsprechend den Besonderheiten der zu fördernden Maßnahmen differenziert werden können.

Es ist zweckmäßig, wirkungsvolle Verfahren für die Begleitung, Kontrolle und Bewertung festzulegen und für eine angemessene Information der potentiellen Empfänger und der Öffentlichkeit zu sorgen.

Es ist ein Ausschuß zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung dieser Verordnung einzusetzen.

Es sollte vorgesehen werden, daß der Rat die LIFE-Bestimmungen anhand der Erfahrungen, die während der ersten drei Anwendungsjahre gesammelt werden, auf der Grundlage eines Vorschlags überprüft, den die Kommission bis zum 31. Dezember 1994 unterbreitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) geschaffen.

Allgemeines Ziel von LIFE ist es, zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltschutzrechts der Gemeinschaft durch Finanzierung folgender Maßnahmen beizutragen:

- a) als vorrangig eingestufte Umweltmaßnahmen in der Gemeinschaft;
- i) technische Hilfsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Drittländern des Mittelmeerraums oder den Drittländern, die Anrainerstaaten der Ostsee sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 44 vom 20. 2. 1991, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 267 vom 14. 10. 1991, S. 211.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 191 vom 22. 7. 1991, S. 7.

ii) unter außergewöhnlichen Umständen Maßnahmen betreffend die regionalen oder weltweiten Umweltprobleme, die im Rahmen der internationalen Übereinkommen behandelt werden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen im Rahmen von LIFE wird Gegenstand eines besonderen Ratsbeschlusses sein, der auf Vorschlag der Kommission gefaßt wird.

Der Höchstbetrag an Finanzmitteln, der für die unter den Ziffern i) und ii) genannten Maßnahmen verwendet werden kann, beträgt 5 %.

Artikel 2

- (1) Für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft kommen die im Anhang festgelegten Maßnahmenbereiche in Betracht.
- (2) Eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft kann für Maßnahmen gewährt werden, bei denen ein gemeinschaftliches Interesse vorliegt, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Umweltpolitik der Gemeinschaft leisten und bei denen die Voraussetzungen zur Anwendung des Verursacherprinzips eingehalten werden.

Diese Unterstützung gilt insbesondere für vorbereitende Maßnahmen, Demonstrations-, Sensibilisierungs- und Förderungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen zur technischen Hilfe.

Im Hinblick auf den Schutz der Lebensräume und der Natur muß diese Unterstützung außerdem insbesondere zur Kofinanzierung der Maßnahmen beitragen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der in Anhang I bzw. Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (1) genannten prioritären natürlichen Lebensräume und prioritären Arten in der betreffenden Umgebung auf einem günstigen Erhaltungsstand notwendig sind.

Artikel 3

Unbeschadet des Verfahrens gemäß Artikel 21 der Richtlinie 92/43/EWG

- legt die Kommission alljährlich spätestens am 30. September nach dem Verfahren des Artikels 13 die vorrangigen Maßnahmen, die in den im Anhang festgelegten Bereichen durchgeführt werden sollen, sowie die entsprechende Mittelaufteilung fest;
- bestimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 die zusätzlichen Kriterien für die Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen.

Artikel 4

Eine finanzielle Unterstützung wird je nach Art der Maßnahme in einer der nachstehenden Formen gewährt:

- a) Kofinanzierung von Maßnahmen;
- b) Zinszuschüsse.
- (1) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

Artikel 5

Maßnahmen, die aus den Strukturfonds oder mit anderen Haushaltsinstrumenten der Gemeinschaft gefördert werden, kommen für die Gewährung von Hilfen im Rahmen der finanziellen Unterstützung nach dieser Verordnung nicht in Betracht.

Artikel 6

Die Kommission sorgt für die Kohärenz der Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung ergriffen werden, und der im Rahmen der Strukturfonds oder sonstigen Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 7

- (1) LIFE wird stufenweise durchgeführt. Die erste Phase endet am 31. Dezember 1995.
- (2) Der für die Durchführung der ersten Phase für erforderlich gehaltene Betrag gemeinschaftlicher Finanzmittel beläuft sich auf 400 Millionen ECU; davon werden für den Zeitraum 1991/92 im Rahmen der finanziellen Vorausschau 1988—1992 140 Millionen ECU veranschlagt.

Der Betrag für den darauffolgenden Zeitraum der Durchführung von LIFE hält sich innerhalb des geltenden Finanzrahmens der Gemeinschaft.

- (3) Die Haushaltsbehörde legt die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel fest und trägt hierbei den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften Rechnung.
- (4) Der Anhang enthält Hinweise auf den jeweiligen Prozentsatz der Gemeinschaftsmittel, die für jeden Bereich bereitgestellt werden können.

Artikel 8

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 gelten für die Sätze der gemeinschaftlichen Unterstützung folgende Obergrenzen:
- 30 % der Kosten, wenn es sich um Maßnahmen handelt, welche die Finanzierung von zu Einnahmen führenden Investitionen umfassen.

Der Investitionsträger muß sich an der Finanzierung mit einem zumindest gleich hohen Anteil wie die Gemeinschaft beteiligen;

- 100% der Kosten von Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die Information für die Durchführung einer Maßnahme zu erwerben, und für Maßnahmen der technischen Unterstützung auf Initiative der Kommission;
- 50% der Kosten bei den sonstigen Maßnahmen.
- (2) Der Satz der gemeinschaftlichen Unterstützung bei Maßnahmen zur Erhaltung vorrangiger Biotope oder

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse kann wie folgt festgesetzt werden:

- i) in der Regel auf höchstens 50 % der Kosten der Maßnahmen;
- ii) in Ausnahmefällen auf höchstens 75 % der Kosten, sofern die Maßnahmen folgendes betreffen:
 - Biotope oder Lebensräume, die vom Aussterben bedrohten Arten in der Gemeinschaft Schutz bieten, oder
 - von der Vernichtung bedrohte Lebensräume in der Gemeinschaft oder
 - Populationen von Arten, die in der Gemeinschaft vom Aussterben bedroht sind.

Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Vorschläge für zu finanzierende Maßnahmen. Bei Maßnahmen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, finden vor Unterbreitung der Vorhaben Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Parteien statt.
- (2) Die Kommission kann jedoch natürliche oder juristische Personen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben, durch eine Aufforderung zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufrufen, Zuschußanträge für Maßnahmen einzureichen, die für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind.
- (3) Anträge von Drittländern sind von den zuständigen nationalen Behörden bei der Kommission einzureichen.
- (4) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten die Vorschläge, die bei ihr im Rahmen der Interessenbekundungen eingegangen sind, sowie die Anträge von Drittländern.
- (5) Maßnahmen, die für einen Beitrag aus LIFE in Frage kommen, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 gebilligt und sind jeweils Gegenstand
- a) einer Entscheidung der Kommission, die an die Mitgliedstaaten gerichtet ist und mit der die betreffende Maßnahme genehmigt wird, oder
- b) eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit dem für die Durchführung verantwortlichen Mittelempfänger über die Rechte und Pflichten der Partner.
- (6) Die Höhe der finanziellen Unterstützung, die Einzelheiten der Finanzierung und der Kontrolle sowie alle technischen Durchführungsanforderungen werden je nach Art und Form der genehmigten Maßnahme bestimmt und in der Entscheidung der Kommission oder im Vertrag bzw. in der Vereinbarung mit den Mittelempfängern festgelegt.

Artikel 10

(1) Um den Erfolg der von den Empfängern der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft durchgeführten Maß-

nahmen zu gewährleisten, trifft die Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um

- die korrekte Ausführung der genannten, von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen nachzuprüfen;
- Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen;
- infolge von Mißbrauch oder Nachlässigkeit unberechtigt vereinnahmte Mittel wiedereinzufordern.
- (2) Unbeschadet der gemäß Artikel 206a des Vertrages vom Rechnungshof in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Kontrollorganen oder -dienststellen durchgeführten Kontrollen und etwaiger nach Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages durchgeführter Kontrollmaßnahmen dürfen Beamte oder sonstige Bedienstete der Kommission die aus LIFE finanzierten Maßnahmen vor Ort insbesondere durch Stichproben überprüfen.

Die Kommission unterrichtet den betroffenen Empfänger vorab, daß sie eine Überprüfung vor Ort vornehmen wird, es sei denn, es besteht ein begründeter Verdacht auf Betrug und/oder Mißbrauch.

(3) Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der letzten Auszahlung von Mitteln für eine Maßnahme bewahrt der Empfänger der finanziellen Unterstützung alle Belege über die mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben auf, damit sie von der Kommission eingesehen werden können.

Artikel 11

- (1) Die Kommission kann die Zahlung der finanziellen Unterstützung für eine Maßnahme kürzen, aussetzen oder zurückfordern, wenn sie einen Mißbrauch feststellt oder wenn ohne ihre Zustimmung eine wesentliche Änderung an der Maßnahme vorgenommen wurde, die mit der Art der Maßnahme oder ihren Durchführungsbedingungen nicht vereinbar ist.
- (2) Wenn die Fristen nicht eingehalten wurden oder wenn nur ein Teil der gewährten finanziellen Unterstützung durch den Stand der Durchführung einer Maßnahme gerechtfertigt ist, fordert die Kommission den Empfänger auf, ihr innerhalb einer bestimmten Frist seine Stellungnahme zu übermitteln. Wenn diese Stellungnahme keine angemessene Rechtfertigung darstellt, kann die Kommission den verbleibenden Betrag der finanziellen Unterstützung streichen und die zuvor ausgezahlten Mittel zurückfordern.
- (3) Alle ungerechtfertigt ausgezahlten Beträge sind der Kommission zurückzuzahlen. Auf Beträge, die nicht rechtzeitig zurückgezahlt werden, können Verzugszinsen erhoben werden. Die Kommission legt nähere Bestimmungen zur Durchführung dieses Absatzes fest.

Artikel 12

(1) Die Kommission trägt Sorge für eine wirksame Überwachung der Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen. Diese Überwachung erfolgt anhand von Berichten, die nach von der Kommission und

dem Empfänger vereinbarten Verfahren ausgearbeitet werden, sowie anhand von Stichprobenkontrollen.

- (2) Bei jeder Maßnahme mit mehreren Jahren Laufzeit legt der Empfänger der Kommission spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes zurückgelegten Durchführungsjahres Berichte über den Stand der Durchführung vor. Außerdem ist binnen sechs Monaten nach Abschluß der Maßnahmen der Kommission ein Abschlußbericht zu übermitteln. Bei jeder Maßnahme mit weniger als zwei Jahren Laufzeit legt der Empfänger der Kommission binnen sechs Monaten nach Abschluß der Maßnahme einen Bericht vor. Die Kommission legt Form und Inhalt dieser Berichte fest.
- (3) Anhand der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überwachungsverfahren und Berichte paßt die Kommission, falls notwendig, den Umfang oder die Bedingungen für die Gewährung der ursprünglich gebilligten finanziellen Unterstützung sowie den Zeitplan der Auszahlungen an.
- (4) Die Liste der aus LIFE finanzierten Maßnahmen wird jedes Jahr im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Alle zwei Jahre unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Stellungnahme des in Artikel 13 genannten Ausschusses einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung von LIFE und insbesondere bei der Verwendung der Mittel.

Artikel 13

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Unbeschadet des Artikels 8 der Richtlinie 92/43/EWG unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen eines Monats von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 14

Bis zum 31. Dezember 1994 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Verordnung sowie Vorschläge für etwaige Änderungen im Hinblick auf eine Fortführung der Maßnahme über die erste Phase hinaus.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Durchführung der zweiten Phase ab 1. Januar 1996.

Artikel 15

Die Fortführung von Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der in Artikel 16 genannten Verordnungen beschlossen und anwendbar geworden sind, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Artikel 16

Die Verordnungen (EWG) Nr. 563/91 (MEDSPA) (¹), (EWG) Nr. 3907/91 (GANAT) (²) und (EWG) Nr. 3908/91 (NORSPA) (³) werden aufgehoben.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1991, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1991, S. 28.

ANHANG

MASSNAHMENBEREICHE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 UND VORLÄUFIGE AUFTEILUNG DER MITTEL NACH ARTIKEL 7 ABSATZ 4

Maßnahmenbereiche

Vorläufige Mittelaufteilung

A. MASSNAHMEN IN DER GEMEINSCHAFT

1. Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltqualität

Maßnahmen zu folgenden Zwecken:

- Ausarbeitung und Entwicklung neuer Techniken und Methoden zur Messung und Überwachung der Umweltqualität;
- Ausarbeitung und Entwicklung neuer sauberer Technologien, d. h., die wenig oder keine Verschmutzung verursachen und Ressourcen schonender nutzen;
- Ausarbeitung und Entwicklung von Techniken zur Sammlung, Lagerung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere toxischen und gefährlichen Abfällen, sowie Abwässern;
- Ausarbeitung und Entwicklung von Techniken zur Ermittlung und Sanierung von Flächen, die durch gefährliche Abfälle und/oder gefährliche Stoffe verseucht sind;
- Ausarbeitung und Entwicklung von Modellen zur Integrierung des Umweltschutzes in die Raumordnung und -verwaltung sowie in die sozioökonomischen Tätigkeiten:
- Verringerung der Einleitung von verschmutzenden, langlebigen und giftigen Stoffen sowie von Nährstoffen, die zur Bio-Akkumulation neigen, in die Gewässer:
- Verbesserung der Umweltqualität im städtischen Bereich sowohl in den zentral gelegenen Zonen als auch in den Randzonen.

2. Schutz der Lebensräume und der Natur

Maßnahmen zu folgenden Zwecken:

- in Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG (¹)
 Erhaltung oder Wiederherstellung von Biotopen, die gefährdeten Arten Schutz bieten, oder ernsthaft bedrohter Lebensräume von besonderem Gemeinschaftsinteresse bzw. Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung gefährdeter Arten;
- Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Artikel 2 Absatz 2 letzter Absatz;
- Schutz von Boden, der durch Brand, Wüstenbildung, Küstenerosion oder das Verschwinden des Dünengürtels bedroht oder geschädigt ist;
- Förderung der Erhaltung des marinen Ökosystems;
- Schutz und Erhaltung der unterirdischen und oberirdischen Süßwassergebiete;

3. Verwaltungsstrukturen und Dienste für die Umwelt

Maßnahmen zu folgenden Zwecken:

- Förderung einer intensiveren Zusammenarbeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten, insbesondere zur Bewältigung grenzüberschreitender und globaler Umweltprobleme;
- Ausrüstung, Modernisierung oder Entwicklung von Überwachungsnetzen im Hinblick auf eine Verschärfung von Umweltvorschriften.

40%

45%

5%

	Maßnahmenbereiche	Vorläufige Mittelaufteilung
4.	Bildung, Ausbildung und Information	5 %
	Maßnahmen zu folgenden Zwecken:	
	 Förderung ökologischer Ausbildung in den verschiedenen Verwaltungs- und Berufskreisen; 	
	 Förderung der Umwelterziehung, insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen, durch Erfahrungsaustausch, Ausbildung und p\u00e4dagogische Forschung; 	
	 besseres Verständnis der Probleme und dadurch F\u00f6rderung von mit den Umweltzielen im Einklang stehenden Verhaltensmustern; 	
	Verbreitung der Kenntnisse auf dem Gebiet der sachgerechten Verwaltung der Umwelt.	
M	ASSNAHMEN AUSSERHALB DES GEBIETS DER GEMEINSCHAFT	5 %
M	aßnahmen zu folgenden Zwecken:	
_	Förderung der Schaffung der im Umweltbereich notwendigen Verwaltungsstrukturen;	
_	Gewährleistung der erforderlichen technischen Unterstützung bei der Einführung von Politiken und Aktionsprogrammen im Umweltbereich;	
_	Förderung des Transfers geeigneter umweltfreundlicher Technologien sowie der nachhaltigen Entwicklung;	
_	Unterstützung von Drittländern im Fall von ökologischen Notlagen.	

ABI. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/244/EWG (ABI. Nr. L 115 vom 8. 5. 1991, S. 41).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES

vom 21. Mai 1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie in Artikel 130r des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987—1992) (4) enthält Bestimmungen hinsichtlich der Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen.

Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und bestimmte Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär einzustufen, damit Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden können.

Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.

Alle ausgewiesenen Gebiete sind in das zusammenhängende europäische ökologische Netz einzugliedern, und zwar einschließlich der nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (5) derzeit oder künftig als besondere Schutzgebiete ausgewiesenen Gebiete.

In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten, werden von den Mitgliedstaaten vorge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 247 vom 21. 9. 1988, S. 3, und ABl. Nr. C 195 vom 3. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 75 vom 20. 3. 1991, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 31 vom 6. 2. 1991, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/244/EWG (ABl. Nr. L 115 vom 8. 5. 1991, S. 41).

schlagen; außerdem ist jedoch ein Verfahren vorzusehen, wonach in Ausnahmefällen auch ohne Vorschlag eines Mitgliedstaats die Ausweisung eines Gebiets möglich ist, wenn die Gemeinschaft dies für die Erhaltung eines prioritären natürlichen Lebensraumstyps oder für das Überleben einer prioritären Art für unbedingt erforderlich hält.

Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnten, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen.

Es wird anerkannt, daß die Einleitung von Maßnahmen zugunsten der Erhaltung prioritärer natürlicher Lebensräume und prioritärer Arten von gemeinschaftlichem Interesse eine gemeinsame Verantwortung aller Mitgliedstaaten ist. Dies kann jedoch zu einer übermäßigen finanziellen Belastung mancher Mitgliedstaaten führen, da zum einen derartige Lebensräume und Arten in der Gemeinschaft ungleich verteilt sind und zum anderen im besonderen Fall der Erhaltung der Natur das Verursacherprinzip nur in begrenztem Umfang Anwendung finden kann.

Es besteht deshalb Einvernehmen darüber, daß in diesem Ausnahmefall eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der Mittel vorgesehen werden muß, die aufgrund der Beschlüsse der Gemeinschaft bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in dieser Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen läßt.

Ergänzend zur Richtlinie 79/409/EWG ist ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten vorzusehen. Für bestimmte Arten sind Regulierungsmaßnahmen vorzusehen, wenn dies aufgrund ihres Erhaltungszustands gerechtfertigt ist; hierzu zählt auch das Verbot bestimmter Fang- und Tötungsmethoden, wobei unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen zulässig sein müssen.

Zur Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinie erstellt die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen einen zusammenfassenden Bericht, der insbesondere auf den Informationen beruht, die ihr die Mitgliedstaaten über die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften übermitteln.

Für die Durchführung dieser Richtlinie ist ein Ausbau der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse unerläßlich; daher gilt es, die hierzu erforderliche Forschung und wissenschaftliche Arbeit zu fördern.

Aufgrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts muß eine Anpassung der Anhänge möglich sein. Es ist ein Verfahren für die Anpassung der Anhänge durch den Rat vorzusehen.

Zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie und insbesondere bei den Beschlüssen über

die gemeinschaftliche Mitfinanzierung ist ein Regelungsausschuß einzusetzen.

Es sind ergänzende Maßnahmen zur Regelung der Wiederansiedlung bestimmter heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie der eventuellen Ansiedlung nicht heimischer Arten vorzusehen.

Für eine wirksame Durchführung dieser Richtlinie sind Aufklärungsmaßnahmen und eine allgemeine Unterrichtung über die Ziele der Richtlinie unerläßlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- a) "Erhaltung": alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.
- b) "Natürlicher Lebensraum": durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.
- c) "Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse": diejenigen Lebensräume, die in dem in Artikel 2 erwähnten Gebiet
 - i) im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind

oder

 ii) infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben

oder

iii) typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden fünf biogeographischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, kontinentale, makaronesische und mediterrane.

Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.

- d) "Prioritäre natürliche Lebensraumtypen": die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind in Anhang I mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet;
- e) "Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums": die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden

Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.

Der "Erhaltungszustand" eines natürlichen Lebensraums wird als "günstig" erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden

und

- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.
- f) "Habitat einer Art": durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.
- g) "Arten von gemeinschaftlichem Interesse": Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet
 - i) bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder
 - ii) potentiell bedroht sind, d. h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortdauern, oder
 - iii) selten sind, d. h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder
 - iv) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Diese Arten sind in Anhang II und/oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.

- h) "Prioritäre Arten": die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.
- i) "Erhaltungszustand einer Art": die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als "günstig" betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
- j) "Gebiet": ein geographisch definierter Bereich mit klar abgegrenzter Fläche.
- k) "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung": Gebiet, das in der oder den biogeographischen Region(en), zu welchen es gehört, in signifikantem Maße dazu beiträgt, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I oder eine Art des Anhangs II in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des in Artikel 3 genannten Netzes "Natura 2000" und/oder in signifikantem Maße zur biologischen Vielfalt in der biogeographischen Region beitragen kann.

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.

- "Besonderes Schutzgebiet": ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/ oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.
- m) "Exemplar": jedes Tier oder jede Pflanze lebend oder tot der in Anhang IV und Anhang V aufgeführten Arten, jedes Teil oder jedes aus dem Tier oder der Pflanze gewonnene Produkt sowie jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat von Tieren oder Pflanzen der erwähnten Arten identifiziert werden kann.
- n) "Ausschuß": der aufgrund des Artikels 20 eingesetzte Ausschuß.

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

- (2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.
- (3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

Artikel 3

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen, und muß den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Das Netz "Natura 2000" umfaßt auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

- (2) Jeder Staat trägt im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Absatz 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 bei. Zu diesen Zweck weist er nach den Bestimmungen des Artikels 4 Gebiete als besondere Schutzgebiete aus, wobei er den in Absatz 1 genannten Zielen Rechnung trägt.
- (3) Die Mitgliedstaaten werden sich, wo sie dies für erforderlich halten, bemühen, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu verbessern.

Artikel 4

(1) Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlagge-

benden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Für im Wasser lebende Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, werden solche Gebiete nur vorgeschlagen, wenn sich ein Raum klar abgrenzen läßt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Die Mitgliedstaaten schlagen gegebenenfalls die Anpassung dieser Liste im Lichte der Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung vor.

Binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie wird der Kommission diese Liste gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zugeleitet. Diese Informationen umfassen eine kartographische Darstellung des Gebietes, seine Bezeichnung, seine geographische Lage, seine Größe sowie die Daten, die sich aus der Anwendung der in Anhang III (Phase 1) genannten Kriterien ergeben, und werden anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 ausgearbeiteten Formulars übermittelt.

(2) Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der fünf in Artikel 1 Buchstabe c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind.

Die Mitgliedstaaten, bei denen Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) und einer oder mehreren prioritären Art(en) flächenmäßig mehr als 5 v. H. des Hoheitsgebiets ausmachen, können im Einvernehmen mit der Kommission beantragen, daß die in Anhang III (Phase 2) angeführten Kriterien bei der Auswahl aller in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flexibler angewandt werden.

Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

- (3) Die in Absatz 2 erwähnte Liste wird binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erstellt.
- (4) Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich spätestens aber binnen sechs Jahren als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

(5) Sobald ein Gebiet in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, unterliegt es den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 5

- (1) In Ausnahmefällen, in denen die Kommission feststellt, daß ein Gebiet mit einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder einer prioritären Art in einer nationalen Liste nach Artikel 4 Absatz 1 nicht aufgeführt ist, das ihres Erachtens aufgrund von zuverlässigen einschlägigen wissenschaftlichen Daten für den Fortbestand dieses prioritären natürlichen Lebensraumtyps oder das Überleben dieser prioritären Art unerläßlich ist, wird ein bilaterales Konzertierungsverfahren zwischen diesem Mitgliedstaat und der Kommission zum Vergleich der auf beiden Seiten verwendeten wissenschaftlichen Daten eingeleitet.
- (2) Herrschen nach einem Konzertierungszeitraum von höchstens sechs Monaten weiterhin Meinungsverschiedenheiten, so übermittelt die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die Auswahl des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.
- (3) Der Rat beschließt einstimmig innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er mit diesem Vorschlag befaßt worden ist.
- (4) Während der Konzertierungsphase und bis zur Beschlußfassung des Rates unterliegt das betreffende Gebiet den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2.

Artikel 6

- (1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.
- (3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem

Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Artikel 7

Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.

Artikel 8

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zusammen mit ihren Vorschlägen für Gebiete, die als besondere Schutzgebiete mit prioritäten natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten ausgewiesen werden können, gegebenenfalls ihre Schätzungen bezüglich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, die ihres Erachtens für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 erforderlich ist.
- (2) Die Kommission erarbeitet im Benehmen mit jedem betroffenen Mitgliedstaat für die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse, für die eine finanzielle Beteilung beantragt wird, die Maßnahmen, die für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und der prioritären Arten in den betreffenden Gebieten wesentlich sind, und ermittelt die Gesamtkosten dieser Maßnahmen.

- (3) Die Kommission ermittelt im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten die für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2 erforderliche Finanzierung einschließlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft; dabei berücksichtigt sie unter anderem die Konzentration der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und die Belastung jedes Mitgliedstaats durch die erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Entsprechend der Schätzung nach den Absätzen 2 und 3 legt die Kommission unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Gemeinschaftsinstrumenten verfügbaren Finanzmittel gemäß dem Verfahren des Artikels 21 einen prioritären Aktionsrahmen von Maßnahmen fest, die eine finanzielle Beteiligung umfassen und zu treffen sind, wenn das Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 ausgewiesen worden ist
- (5) Maßnahmen, die mangels ausreichender Mittel in dem vorgenannten Aktionsrahmen nicht berücksichtigt worden sind bzw. in diesen Aktionsrahmen aufgenommen wurden, für die die erforderliche finanzielle Beteiligung jedoch nicht oder nur teilweise vorgesehen wurde, werden nach dem Verfahren des Artikels 21 im Rahmen der alle zwei Jahre erfolgenden Überprüfung des Aktionsrahmens erneut geprüft und können bis dahin von den Mitgliedstaaten zurückgestellt werden. Bei dieser Überprüfung wird gegebenenfalls der neuen Situation in dem betreffenden Gebiet Rechnung getragen.
- (6) In Gebieten, in denen von einer finanziellen Beteiligung abhängige Maßnahmen zurückgestellt werden, sehen die Mitgliedstaaten von neuen Maßnahmen ab, die zu einer Verschlechterung des Zustands dieser Gebiete führen können.

Artikel 9

Die Kommission beurteilt im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 21 in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Ziele. In diesem Zusammenhang kann die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die

Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

Artenschutz

Artikel 12

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:
- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungsoder Ruhestätten.
- (2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.
- (4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

Artikel 14

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen, sofern sie es aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind.
- (2) Werden derartige Maßnahmen für erforderlich gehalten, so müssen sie die Fortsetzung der Überwachung gemäß Artikel 11 beinhalten. Außerdem können sie insbesondere folgendes umfassen:
- Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Bereichen;
- das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen;
- die Regelung der Entnahmeperioden und/oder -formen;
- die Einhaltung von dem Erhaltungsbedarf derartiger Populationen Rechnung tragenden waidmännischen oder fischereilichen Regeln bei der Entnahme von Exemplaren;
- die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten;
- die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare;
- das Züchten in Gefangenschaft von Tierarten sowie die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern;
- die Beurteilung der Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen

Artikel 15

In bezug auf den Fang oder das Töten der in Anhang V Buchstabe a) genannten wildlebenden Tierarten sowie in den Fällen, in denen Ausnahmen gemäß Artikel 16 für die Entnahme, den Fang oder die Tötung der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten gemacht werden, verbieten die Mitgliedstaaten den Gebrauch aller nichtselektiven Geräte, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Tierarten hervorgerufen werden könnte oder sie schwer gestört werden könnten, insbesondere

- a) den Gebrauch der in Anhang VI Buchstabe a) genannten Fang- und Tötungsgeräte;
- b) jede Form des Fangs oder Tötens mittels der in Anhang VI Buchstabe b) genannten Transportmittel.

Artikel 16

- (1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierund Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuß festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuß.
- (3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:
- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;

- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

Information

Artikel 17

- (1) Alle sechs Jahre nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung. Dieser Bericht, dessen Form mit dem vom Ausschuß aufgestellten Modell übereinstimmt, wird der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (2) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der in Absatz 1 erwähnten Berichte einen zusammenfassenden Bericht aus. Dieser Bericht enthält eine zweckdienliche Bewertung der erzielten Fortschritte, insbesondere des Beitrags von Natura 2000 zur Verwirklichung der in Artikel 3 aufgeführten Ziele. Der Teil des Berichtsentwurfs, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zur Überprüfung unterbreitet. Die endgültige Fassung des Berichts wird zunächst dem Ausschuß unterbreitet und wird spätestens zwei Jahre nach Vorlage der Berichte gemäß Absatz 1 sowie des Kommissionsberichts veröffentlicht und den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.
- (3) Die Mitgliedstaaten können die nach dieser Richtlinie ausgewiesenen Gebiete durch vom Ausschuß eigens hierzu erarbeitete Gemeinschaftsschilder kennzeichnen.

Forschung

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die erforderliche Forschung und die notwendigen wissenschaft-

- lichen Arbeiten im Hinblick auf die Ziele nach Artikel 2 und die Verpflichtung nach Artikel 11. Sie tauschen Informationen aus im Hinblick auf eine gute Koordinierung der Forschung auf den Ebenen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft
- (2) Besondere Aufmerksamkeit wird den wissenschaftlichen Arbeiten gewidmet, die zur Durchführung der Artikel 4 und 10 erforderlich sind; die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Forschung wird gefördert.

Verfahren zur Änderung der Anhänge

Artikel 19

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I, II, III, V und VI an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Die Änderungen, die zur Anpassung des Anhangs IV an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen.

Ausschuß

Artikel 20

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 21

- (1) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (2) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Befassen des Rates keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Ergänzende Bestimmungen

Artikel 22

Bei der Ausführung der Bestimmungen dieser Richtlinie gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) Sie prüfen die Zweckdienlichkeit einer Wiederansiedlung von in ihrem Hoheitsgebiet heimischen Arten des Anhangs IV, wenn diese Maßnahme zu deren Erhaltung beitragen könnte, vorausgesetzt, eine Untersuchung hat unter Berücksichtigung unter anderem der Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten oder anderer Betroffener ergeben, daß eine solche Wiederansiedlung wirksam zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Arten beiträgt, und die Wiederansiedlung erfolgt erst nach entsprechender Konsultierung der betroffenen Bevölkerungskreise;
- b) sie sorgen dafür, daß die absichtliche Ansiedlung in der Natur einer in ihrem Hoheitsgebiet nicht heimischen Art so geregelt wird, daß weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden; falls sie es für notwendig erachten, verbieten sie eine solche Ansiedlung. Die Ergebnisse der Bewertungsstudien werden dem Ausschuß zur Unterrichtung mitgeteilt;
- c) sie fördern erzieherische Maßnahmen und die allgemeine Information in bezug auf die Notwendigkeit des Schutzes

der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Erhaltung ihrer Habitate sowie natürlichen Lebensräume.

Schlußbestimmungen

Artikel 23

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

ANHANG I

NATÜRLICHE LEBENSRÄUME VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE, FÜR DEREN ERHALTUNG BESONDERE SCHUTZGEBIETE AUSGEWIESEN WERDEN MÜSSEN

Auslegung

Code: Die hierarchische Einstufung der Lebensräume im Rahmen des Programms CORINE (1) (CORINE BIOTOPE) stellt für diesen Anhang die Bezugsgrundlage dar. Die meisten genannten Typen eines natürlichen Lebensraums sind vom entsprechenden CORINE-Code begleitet, der im "Technical Handbook, Band•1, Seiten 73—109, CORINE/BIOTOPE/89/2.2, 19. May 1988, partially updated, February 14, 1989", aufgeführt ist.

Das Zeichen "ד, das Codizes kombiniert, bezeichnet Typen von Lebensräumen, wenn sie assoziiert sind, z. B.: 35.2 × 64.1 — offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (35.2), kontinentale Dünen (64.1).

Das Zeichen "*" bedeutet: prioritäre Lebensraumtypen.

LEBENSRÄUME IN KÜSTENBEREICHEN UND HALOPHYTISCHE VEGETATIONEN

11.25	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
11.34	*Posidonia — Seegraswiesen
13.2	Ästuarien
14	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
21	*Lagunen (Strandseen)
_	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
_	Riffe
_	Lebensräume, die durch Gasemissionen in flachen Gewässern gekennzeichnet sind

Felsenküsten und Kiesstrände

Meeresgewässer und Gezeitenzonen

17.2	Einjährige Spülsäume
17.3	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
18.21	Atlantik-Felsenküsten und Ostsee-Fels- und -steilküsten mit Vegetation
18.22	Mittelmeer-Felsenküsten mit Vegetation (mit endemischen Limonium-Arten)
18.23	Makaronesische Felsenküsten mit Vegetation (endemische Flora dieser Küsten)

Atlantische Salzsümpfe und -wiesen sowie Salzsümpfe und -wiesen im Binnenland

THUMINGS OUT	sumple and wiesen sowie oursumple and wiesen in summand
15.11	Einjährige Vegetation mit Salicornia und sonstiger Vegetation auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
15.12	Schlickgrasbestände (Spartinion)
15.13	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia)
15.14	*Salzwiesen im Binnenland (Puccinellietalia distantis)

Salzsümpfe und -wiesen des Mittelmeeres und des gemäßigten Atlantiks

15.15	Mittelmeerische Salzwiesen (Juncetalia maritimi)
15.16	Quellerwatten des Mittelmeer- und gemäßigten atlantischen Raums (Arthrocnemetalia fructicosae)
15.17	Halo-nitrophile iberische Dickichte (Pegano-Salsoletea)

Halophile und gypsophile Binnenlandssteppen

15.18	*Salzsteppen (Limonietalia)
15.19	*Gipssteppen (Gypsophiletalia)

⁽¹⁾ CORINE: Entscheidung 85/338/EWG des Rates vom 27. Juni 1985.

DÜNEN AN MEERESKÜSTEN UND IM BINNENLAND

Dünen an den Küsten des Atlantiks sowie der Nord- und der Ostsee

16.211	Primärdünen
16.212	Weißdünen mit Strandhafer (Ammophila arenaria)
16.221 bis 16.227	*Graudünen mit krautiger Vegetation 16.221 Galio-Koelerion albescentis 16.222 Euphorbio-Helichrysion 16.223 Crucianellion maritimae 16.224 Euphorbia terracina 16.225 Mesobromion 16.226 Trifolio-Geranietea sanguinei, Galio maritimi-Geranion sanguinei 16.227 Thero-Airion, Botrychio-Polygaletum, Tuberarion guttatae
16.23	*Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum (Braundünen)
16.24	*Feste entkalkte Dünen der eu-atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)
16.25	Dünengebüsche mit Hyppophae rhamnoides
16.26	Dünen mit Salix arenaria
16.29	Bewaldete Bereiche der Atlantikküste
16.31 bis 16.35	Feuchte Dünentäler
1.A	Machair (* in Irland auftretende Machair)

Dünen an Mittelmeerküsten

16.223	Feste Dünen im Küstenbereich mit Crucianellion maritimae
16.224	Dünen mit Euphorbia terracina
16.228	Dünenvegetation mit Malcolimietalia
16.229 •	Dünenrasen mit Brachypodietalia und einjähriger Vegetation
16.27	*Dickichte des Küstenbereichs mit Wacholder (Juniperus spp.)
16.28	Dünen mit Hartlaubgebüsch (Cisto-Lavenduletalia)
16.29×42.8	*Dünenwälder mit Pinus pinea und/oder Pinus pinaster

Dünen im Binnenland, alt und kalkarm

64.1×31.223	Sandheiden mit Calluna und Genista
64.1×31.227	Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum
64.1 × 35.2	Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen

SÜSSWASSERLEBENSRÄUME

Stehende Gewässer (Teiche, Seen)

22.11 × 22.31	Oligotrophe und sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen des Atlantiks mit amphibischer Vegetation mit Lobelia, Littorelia und Isoetes
22.11 × 22.34	Oligotrophe und sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen des westlichen Mittelmeers mit Isoetes
22.12 × (22.31 und 22.32)	Mesotrophe Gewässer des mitteleuropäischen und perialpinen Raumes mit Zwergbinsen-Floren oder zeitweilige Vegetation trockenfallender Ufer (Nanocyperetalia)
22.12 × 22.44	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgenbeständen Characeae
22.13	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
22.14	Dystrophe Seen
22.34	*Mediterrane Pfühle, die im Sommer trockenliegen
	*Turloughs (Irland)

Fließgewässer

Abschnitte von Wasserläufen mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik (kleine, mittlere und große Betten), deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist

24.221 und 24.222	Alpine Flüsse und ihre krautige Ufervegetation
24.223	Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit Myricaria germanica
24.224	Alpine Flüsse und ihre Ufergehölze mit Salix eleagnos

/18	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
24.225	Ständig fließende mediterrane Flüsse mit Glaucium flavum
24.4	Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene
24.52	Chenopodietum rubri von submontanen Fließgewässern
24.53	Ständig fließende mediterrane Flüsse: Paspalo-Agrostidion und hängende Ufervegetation mit Weiden und Populus alba
	Nicht ständig fließende mediterrane Flüsse
	GEMÄSSIGTE HEIDE- UND BUSCHVEGETATION
31.11	Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
31.12	*Feuchte Heide des südatlantischen Raumes mit Erica ciliaris und Erica tetralix
31.2	*Trockene Heidegebiete (alle Untertypen)
31.234	*Trockene Heidegebiete an der Küste mit Erica vagans und Ulex maritimus
31.3	*Endemische makaronesische trockene Heidevegetation
31.4	Alpine und subalpine Heidegebiete
31.5	*Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum (Mugo-Rhododenretum hirsuti)
31.622	Subarktisches Weidengebüsch
31.7	Oromediterrane endemische Heidegebiete mit Stechginster
	HARTLAUBGEBÜSCHE (MATORRALS)
Submediterran und ge	mäßigt
31.82	Stabile Formationen von Buxus sempervirens an kalkreichen Felsabhängen (Berberidion p.)
31.842	Formationen von Genista purgans in Berggebieten
31.88	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
31.89	*Formationen von Cistus palhinhae auf maritimen Heidegebieten (Junipero-Cistetum palhinhae)
Baumbestandene Mat	orrals im Mittelmeerraum
32.131 bis 32.135	Ginsterformationen
32.17	*Matorrals mit Zyziphus

32.131 bis 32.135	Ginsterformationen
32.17	*Matorrals mit Zyziphus
32.18	*Matorrals mit Laurus nobilis

Thermo-mediterrane Gebüschformationen und Vorsteppen

32.216	Lorbeer-Niederwald
32.217	Niedrige Euphorbia-Formationen in der Nähe von Felsen
32.22 bis 32.26	Sämtliche Typen
Phrygane	
33.1	Phrygane mit Astragalo-Plantaginetum subulatae
33.3	Phrygane mit Sarcopoterium spinosum
33.4	Formationen auf Kreta (Euphorbieto-Verbascion)

NATÜRLICHES UND NATURNAHES GRASLAND

Natürliches Grasland

34.11	*Lückige Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
34.12	*Subkontinentale Blauschillergrasrasen (Koelerion glaucae)
34.2	Schwermetallrasen (Violion calaminariae)
36.314	Grasland auf Silikatsubstraten in den Pyrenäen mit Festuca eskia
36.32	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
36.36	Iberisches Grasland auf Silikatböden mit Festuca indigesta
36.41 bis 36.45	Alpine Kalkrasen
36.5	Orophiles makaronesisches Grasland

Naturnahes trockenes Grasland und teilweise verbuschtes Grasland

(*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

34.5 *Mediterrane Trockenrasen (Thero-Brachyodietea)

35.1 *Borstgrasrasen, montan (und submontan auf dem europäischen Festland)

(Eu-Nardion)

Als Weideland genutzte Hartlaubwälder (Dehesas in Spanien)

32.11 Mit Quercus suber und/oder Quercus ilex

Naturnahes feuchtes Grasland mit hohen Gräsern

37.4 Mediterranes Grasland mit hohen Gräsern und Binsen (Molinion-Holoschoenion)

37.7 und 37.8 Feuchte Hochstaudenfluren

Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion venosae)

Mesophiles Grasland

38.2	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
38.3	Berg-Mähwiesen (Typen britischer Ausprägung mit Geranium sylvaticum)

HOCH- UND NIEDERMOORE

Saure Moore mit Sphagnum

51.1	*Naturnahe lebende Hochmoore	
51.2	Geschädigte Hochmoore (die möglicherweise noch auf natürlichem Wege regenerierbar sind)	
52.1 und 52.2	Flächenmoore (*lediglich aktive Moore)	
54.5	Übergangs- und Schwingrasenmoore	
54.6	Niederungen mit Torfmoorsubstraten (Rhynchosporion)	

Kalkreiche Niedermoore

53.3	*Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Carex davalliana
54.12	*Kalktuffquellen (Cratoneurion)
54.2	Kalkreiche Niedermoore
54.3	*Alpine Pionierformationen mit Caricion bicoloris-atrofuscae

FELSIGE LEBENSRÄUME UND HÖHLEN

Geröll und Schutthalden

61.1	Silikatschutthalden	
61.2	Kalk- und Schieferschutthalden	
61.3	Schutthalden im westlichen Mittelmeer und thermophile Schutthalden in den Alpen	
61.4	Schutthalden im Balkanraum	
61.5	Kieselhaltige Schutthalden in Mitteleuropa	
61.6	*Kalkhaltige Schutthalden in Mitteleuropa	

Felsen mit ihrer Vegetation

62.1 und 62.1A	Kalkhaltige Untertypen
62.2	Kieselhaltige Untertypen
62.3	Pionierrasen auf Felsenkuppen
62.4	*Nackter kalkreicher Fels

Andere felsige Lebensräume

65	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
	Lavafelder und natürliche Höhlen

Unter oder teilweise unter Wasser liegende Meereshöhlen

Permanente Gletscher

WÄLDER

Naturnahe und natürliche Wälder mit einheimischen Arten im Hochwaldstadium einschließlich Mittelwald mit typischem Unterholz, die den nachstehenden Kriterien entsprechen: selten oder Restbestände und/oder Vorkommen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Wälder des gemäßigten Europa

41.11	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
41.12	Epiphytenreicher Buchenwald mit Stechpalme und Eibe (Ilici-Fagion)
41.13	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
41.15	Subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Bergampfer
41.16	Orchideen-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
41.24	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)
41.26	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
41.4	*Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
41.51	Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen
41.53	Eichenwälder mit Stechpalme und Rippenfarn auf den Britischen Inseln
41.86	Eschenwälder mit Fraxinus angustifolia
42.51	*Kaledonische Wälder
44.A1—44.A4	*Moorwälder
44.3	*Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern (Alnion glutinoso-incanae)
44.4	Eichen-, Ulmen-, Eschen-Mischwälder am Ufer großer Flüsse

Sommergrüne mediterrane Laubwälder

41.181	*Buchenwald der Apenninen mit I axus und llex
41.184	*Buchenwald der Apenninen mit Abies alba und Buchenwald mit Abies nebrodensis
41.6	Galizisch-portugiesische Eichenwälder mit Quercus robur und Quercus pyrenaica
41.77	Eichenwälder mit Quercus faginea (Iberische Halbinsel)
41.85	Eichenwälder mit Quercus troiana (Italien, Griechenland)
41.9	Kastanienwälder
$41.1A \times 42.17$	Griechische Buchenwälder mit Abies borisii regis
41.1B	Buchenwälder mit Quercus frainetto
42.A1	Zypressenwälder (Acero-Cupression)
44.17	Galeriewald mit Salix alba und Populus alba
44.52	Ufer-Formationen an nicht ständig fließenden mediterranen Flüssen mit Rhododen- dron ponticum, Salix und sonstiger Vegetation
44.7	Östliche Platanenwälder (Platanion orientalis)
44.8	Thermo-mediterrane (Nerio-Tamaricetea) und südwest-iberische (Securinegion tinc- toriae) Ufergaleriewälder

Mediterrane Hartlaubwälder

41.7C	Kretische Wälder mit Quercus brachyphylla
45.1	Wälder mit Olea und Ceratonia
45.2	Wälder mit Quercus suber
45.3	Wälder mit Quercus ilex
45.5	Wälder mit Quercus macrolepis
45.61 bis 45.63	*Makaronesische Lorbeerwälder (Laurus, Ocotea)
45.7	*Palmhaine von Phoenix
45.8	Wälder aus Ilex aquifolium

Montane und subalpine Nadelwälder

42.21 bis 42.23	Bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)
42.31 und 42.32	Alpiner Lärchen-Arvenwald
42.4	Bergkiefern- (oder Spirken-)Wälder (*auf Gips- oder Kalksubstrat)

Mediterrane Bergnadelwälder

42.A71 bis 42.A73

42.14	*Tannenwald des Apennins mit Abies alba und Picea excelsa
42.19	Tannenwald mit Abies pinsapo
42.61 bis 42.66	*Mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern
42.8	Mediterrane Pinienwälder mit endemischen Kiefern, einschließlich Pinus mugo und Pinus leucodermis
42.9	Makaronesischer Kiefernwald (endemisch)
42.A2 bis 42.A5 und 42.A8	*Endemische mediterrane Wälder mit Juniperus spp.
42.A6	*Wälder mit Tetraclinis articulata (Andalusien)

*Wälder mit Taxus baccata

ANHANG II

TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE, FÜR DEREN ERHALTUNG BESONDERE SCHUTZGEBIETE AUSGEWIESEN WERDEN MÜSSEN

Auslegung

- a) Anhang II ist eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von besonderen Schutzgebieten.
- b) Die in diesem Anhang aufgeführten Arten sind angegeben:
 - mit dem Namen der Art oder der Unterart
 - oder mit allen Arten, die zu einem höheren Taxon oder einem bestimmten Teil dieses Taxons gehören.

Durch die hinter der Bezeichnung einer Familie oder einer Gattung stehende Abkürzung "spp." sollen alle Arten bezeichnet werden, die dieser Familie oder dieser Gattung angehören.

c) Symbole

Ein vor der Artenbezeichnung stehendes Zeichen "*" bedeutet, daß diese Art eine prioritäre Art ist.

Die meisten der in diesem Anhang aufgeführten Arten sind in Anhang IV genannt. Ist eine in diesem Anhang aufgeführte Art weder in Anhang IV noch in Anhang V aufgeführt, so wird ihr Name von dem Zeichen "(o)" gefolgt; ist eine in diesem Anhang aufgeführte Art nicht in Anhang IV, jedoch in Anhang V genannt, so wird ihr Name von dem Zeichen "(V)" gefolgt.

a) TIERE

WIRBELTIERE

SÄUGETIERE

INSECTIVORA

Talpidae

Galemys pyrenaicus

CHIROPTERA

Rhinolophidae

Rhinolophus blasii

Rhinolophus euryale

Rhinolophus ferrumequinum

Rhinolophus hipposideros

Rhinolophus mehelyi

Vespertilionidae

Barbastella barbastellus

Miniopterus schreibersi

Myotis bechsteini

Myotis blythi

Myotis capaccinii

Myotis dasycneme

Myotis emarginatus

Myotis myotis

RODENTIA

Sciuridae

Spermophilus citellus

Castoridae

Castor fiber

Microtidae

Microtus cabrerae

*Microtus oeconomus arenicola

CARNIVORA

Canidae

*Canis lupus (spanische Populationen: nur die Populationen südlich des Duero, griechische Populationen: nur die Populationen südlich des 39. Breitengrades)

Ursidae

*Ursus arctos

Mustelidae

Lutra lutra Mustela lutreola

Felidae

- · Lynx lynx
- *Lynx pardina

Phocidae

Halichoerus grypus (V)

*Monachus monachus

Phoca vitulina (V)

ARTIODACTYLA

Cervidae

*Cervus elaphus corsicanus

Bovidae

Capra aegagrus (natürliche Populationen)

*Capra pyrenaica pyrenaica

Ovis ammon musimon (natürliche Populationen auf Korsika und Sardinien)

Rupicapra rupicapra balcanica

*Rupicapra ornata

CETACEA

Tursiops truncatus

Phocoena phocoena

REPTILIEN

TESTUDINATA

Testudinidae

Testudo hermanni

Testudo graeca

Testudo marginata

Cheloniidae

*Caretta caretta

Emydidae

Emys orbicularis

Mauremys caspica

Mauremys leprosa

SAURIA

Lacertidae

Lacerta monticola

Lacerta schreiberi

Gallotia galloti insulanagae

*Gallotia simonyi

Podarcis lilfordi

Podarcis pityusensis

Scincidae

Chalcides occidentalis

Gekkonidae

Phyllodactylus europaeus

OPHIDIA

Colubridae

Elaphe quatuorlineata

Elaphe situla

Viperidae

*Vipera schweizeri Vipera ursinii

AMPHIBIEN

CAUDATA

Salamandridae

Chioglossa lusitanica Mertensiella luschani *Salamandra salamandra aurorae Salamandrina terdigitata Triturus cristatus

Proteidae

Proteus anguinus

Plethodontidae

Speleomantes ambrosii Speleomantes flavus Speleomantes genei Speleomantes imperialis Speleomantes supramontes

ANURA

Discoglossidae

Bombina bombina Bombina variegata Discoglossus jeanneae Discoglossus montalentii Discoglossus sardus *Alytes muletensis

Ranidae

Rana latastei

Pelobatidae

*Pelobates fuscus insubricus

FISCHE

PETROMYZONIFORMES

Petromyzonidae

Eudontomyzon spp. (o) Lampetra fluviatilis (V) Lampetra planeri (o) Lethenteron zanandrai (V) Petromyzon marinus (o)

ACIPENSERIFORMES

Acipenseridae

- *Acipenser naccarii
- *Acipenser sturio

ATHERINIFORMES

Cyprinodontidae

Aphanius iberus (o) Aphanius fasciatus (o) *Valencia hispanica

SALMONIFORMES

Salmonidae

Hucho hucho (natürliche Populationen) (V) Salmo salar (nur in Süßwasser) (V) Salmo marmoradus (o) Salmo macrostigma (o)

Coregonidae

*Coregonus oxyrhynchus (anadrome Populationen in bestimmten Gebieten der Nordsee)

CYPRINIFORMES

Cyprinidae

Alburnus vulturius (o)

Alburnus albidus (o)

Anaecypris hispanica

Aspius aspius (o)

Barbus plebejus (V)

Barbus meridionalis (V)

Barbus capito (V)

Barbus comiza (V)

Chalcalburnus chalcoides (o)

Chondrostoma soetta (o)

Chondrostoma polylepis (o)

Chondrostoma genei (o)

Chondrostoma lusitanicum (o)

Chondrostoma toxostoma (o)

Gobio albipinnatus (o)

Gobio uranoscopus (o)

Iberocypris palaciosi (o)

*Ladigesocypris ghigii (o)

Leuciscus lucomonis (o)

Leuciscus souffia (o)

Phoxinellus spp. (o)

Rutilus pigus (o)

Rutilus rubilio (o)

Rutilus arcasii (o)

Rutilus macrolepidotus (o)

Rutilus lemmingii (o)

Rutilus friesii meidingeri (o)

Rutilus alburnoides (o)

Rhodeus sericeus amarus (o)

Scardinius graecus (o)

Cobitidae

Cobitis conspersa (o)

Cobitis larvata (o)

Cobitis trichonica (o)

Cobitis taenia (o) Misgurnis fossilis (o)

Sabanejewia aurata (o)

PERCIFORMES

Percidae

Gymnocephalus schraetzer (V)

Zingel spp. [(o) außer Zingelasper et Zingel zingel (V)]

Gobiidae

Pomatoschistus canestrini (o)

Padogobius panizzai (o)

Padogobius nigricans (o)

CLUPEIFORMES

Clupeidae

Alosa spp. (V)

SCORPAENIFORMES

Cottidae

Cottus ferruginosus (o)

Cottus petiti (o)

Cottus gobio (o)

SILURIFORMES

Siluridae

Silurus aristotelis (V)

WIRBELLOSE TIERE

GLIEDERFÜSSLER

CRUSTACEA

Decapoda

Austropotamobius pallipes (V)

INSECTA

Coleoptera

Buprestis splendens

*Carabus olympiae

Cerambyx cerdo

Cucujus cinnaberinus

Dytiscus latissimus

Graphoderus bilineatus

Limoniscus violaceus (o)

Lucanus cervus (o)

Morimus funereus (o)

*Osmoderma eremita

*Rosalia alpina

Lepidoptera

*Callimorpha quadripunctata (o)

Coenonympha oedippus

Erebia calcaria

Erebia christi

Eriogaster catax

Euphydryas aurinia (o)

Graellsia isabellae (V)

Hypodryas maturna

Lycaena dispar

Maculinea nausithous

Maculinea teleius

Melanagria arge

Papilio hospiton

Plebicula golgus

Mantodea

Apteromantis aptera

Odonata

Coenagrion hylas (o)

Coenagrion mercuriale (o)

Cordulegaster trinacriae

Gomphus graslinii

Leucorrhina pectoralis Lindenia tetraphylla

Macromia splendens

Ophiogomphus cecilia

Oxygastra curtisii

Orthoptera

Baetica ustulata

WEICHTIERE

GASTROPODA

Caseolus calculus

Caseolus commixta

Caseolus sphaerula

Discula leacockiana

Discula tabellata

Discus defloratus

Discus guerinianus

Elona quimperiana

Geomalacus maculosus Geomitra moniziana

Helix subplicata

Leiostyla abbreviata Leiostyla cassida Leiostyla corneocostata Leiostyla gibba Leiostyla lamellosa Vertigo angustior (o) Vertigo genesii (o) Vertigo geyeri)o) Vertigo moulinsiana (o)

BIVALVIA

Unionoida

Margaritifera margaritifera (V) Unio crassus

b) PFLANZEN

PTERIDOPHYTA

ASPLENIACEAE

Asplenium jahandiezii (Litard.) Rouy

BLECHNACEAE

Woodwardia radicans (L.) Sm.

DICKSONIACEAE

Culcita macrocarpa C. Presl

DRYOPTERIDACEAE

*Dryopteris corleyi Fraser-Jenk.

HYMENOPHYLLACEAE

Trichomanes speciosum Willd.

ISOETACEAE

Isoetes boryana Durieu Isoetes malinverniana Ces. & De Not.

MARSILEACEAE

Marsilea batardae Launert Marsilea quadrifolia L. Marsilea strigosa Willd.

OPHIOGLOSSACEAE

Botrychium simplex Hitchc. Ophioglossum polyphyllum A. Braun

GYMNOSPERMAE

PINACEAE

*Abies nebrodensis (Lojac.) Mattei

ANGIOSPERMAE

ALISMATACEAE

Caldesia parnassifolia (L.) Parl. Luronium natans (L.) Raf.

AMARYLLIDACEAE

Leucojum nicaeense Ard. Narcissus asturiensis (Jordan) Pugsley Narcissus calcicola Mendonça Narcissus cyclamineus DC. Narcissus fernandesii G. Pedro Narcissus humilis (Cav.) Traub *Narcissus nevadensis Pugsley
Narcissus pseudonarcissus L.
subsp. nobilis (Haw.) A. Fernandes
Narcissus scaberulus Henriq.
Narcissus triandrus (Salisb.) D. A. Webb
subsp. capax (Salisb.) D. A. Webb.
Narcissus viridiflorus Schousboe

BORAGINACEAE

*Anchusa crispa Viv.

*Lithodora nitida (H. Ern) R. Fernandes

Myosotis lusitanica Schuster

Myosotis rehsteineri Wartm.

Myosotis retusifolia R. Afonso

Omphalodes kuzinskyana Willk.

*Omphalodes littoralis Lehm.

Solenanthus albanicus (Degen & al.) Degen & Baldacci

*Symphytum cycladense Pawl.

CAMPANULACEAE

Asyneuma giganteum (Boiss.) Bornm.

*Campanula sabatia De Not. Jasione crispa (Pourret) Samp. subsp. serpentinica Pinto da Silva Jasione lusitanica A. DC.

CARYOPHYLLACEAE

*Arenaria nevadensis Boiss. & Reuter Arenaria provincialis Chater & Halliday Dianthus cintranus Boiss. & Reuter subsp. cintranus Boiss. & Reuter Dianthus marizii (Samp.) Samp. Dianthus rupicola Biv.

*Gypsophila papillosa P. Porta

Herniaria algarvica Chaudri

Herniaria berlengiana (Chaudhri) Franco

*Herniaria latifolia Lapeyr. subsp. litardierei gamis

Herniaria maritima Link

Moehringia tommasinii Marches.

Petrocoptis grandiflora Rothm.

Petrocoptis montsicciana O. Bolos & Rivas Mart.

Petrocoptis pseudoviscosa Fernandez Casas

Silene cintrana Rothm.

*Silene hicesiae Brullo & Signorello

Silene hifacensis Rouy ex Willk.

*Silene holzmanii Heldr. ex Boiss.

Silene longicilia (Brot.) Otth.

Silene mariana Pau

*Silene orphanidis Boiss.

*Silene rothmaleri Pinto da Silva

*Silene velutina Pourret ex Loisel.

CHENOPODIACEAE

- *Bassia saxicola (Guss.) A. J. Scott
- *Kochia saxicola Guss.
- *Salicornia veneta Pignatti & Lausi

CISTACEA

Cistus palhinhae Ingram Halimium verticillatum (Brot.) Sennen Helianthemum alypoides Losa & Rivas Goday Helianthemum caput-felis Boiss. *Tuberaria major (Willk.) Pinto da Silva & Roseira

COMPOSITAE

- *Anthemis glaberrima (Rech. f.) Greuter
- *Artemisia granatensis Boiss.
- *Aster pyrenaeus Desf. ex DC.
- *Aster sorrentinii (Tod) Lojac.
- *Carduus myriacanthus Salzm. ex DC.

*Centaurea alba L.

subsp. heldreichii (Halacsy) Dostal

*Centaurea alba L.

subsp. princeps (Boiss. & Heldr.) Gugler

*Centaurea attica Nyman

subsp. megarensis (Halacsy & Hayek) Dostal

*Centaurea balearica J. D. Rodriguez

*Centaurea borjae Valdes-Berm. & Rivas Goday

*Centaurea citricolor Font Quer Centaurea corymbosa Pourret

Centaurea gadorensis G. Bianca

*Centaurea horrida Badaro

*Centaurea kalambakensis Freyn & Sint.

Centaurea kartschiana Scop.

*Centaurea lactiflora Halacsy

Centaurea micrantha Hoffmanns. & Link subsp. herminii (Rouy) Dostál

*Centaurea niederi Heldr.

*Centaurea peucedanifolia Boiss. & Orph.

*Centaurea pinnata Pau

Centaurea pulvinata (G. Bianca) G. Bianca

Centaurea rothmalerana (Arènes) Dostál

Centaurea vicentina Mariz

*Crepis crocifolia Boiss. & Heldr.

Crepis granatensis (Willk.) B. Bianca & M. Cueto

Erigeron frigidus Boiss. ex DC.

Hymenostemma pseudanthemis (Kunze) Willd.

*Jurinea cyanoides (L.) Reichenb.

*Jurinea fontqueri Cuatrec.

*Lamyropsis microcephala (Moris) Dittrich & Greuter

Leontodon microcephalus (Boiss. ex DC.) Boiss.

Leontodon boryi Boiss.

*Leontodon siculus (Guss.) Finch & Sell

Leuzea longifolia Hoffmanns. & Link

Ligularia sibirica (L.) Cass.

Santolina impressa Hoffmanns. & Link

Santolina semidentata Hoffmanns. & Link

*Senecio elodes Boiss. ex DC.

Senecio nevadensis Boiss. & Reuter

CONVOLVULACEAE

*Convolvulus argyrothamnus Greuter

*Convolvulus fernandesii Pinto da Silva & Teles

CRUCIFERAE

Alyssum pyrenaicum Lapeyr.

Arabis sadina (Samp.) P. Cout.

*Biscutella neustriaca Bonnet

Biscutella vincentina (Samp.) Rothm.

Boleum asperum (Pers.) Desvaux

Brassica glabrescens Poldini

Brassica insularis Moris

*Brassica macrocarpa Guss.

Coincya cintrana (P. Cout.) Pinto da Silva

*Coincya rupestris Rouy

*Coronopus navasii Pau

Diplotaxis ibicensis (Pau) Gomez-Campo

*Diplotaxis siettiana Maire

Diplotaxis vicentina (P. Cout.) Rothm.

Erucastrum palustre (Pirona) Vis.

*Iberis arbuscula Runemark

Iberis procumbens Lange

subsp. microcarpa Franco & Pinto da Silva

*Ionopsidium acaule (Desf.) Reichenb.

Ionopsidium savianum (Caruel) Ball ex Arcang.

Sisymbrium cavanillesianum Valdes & Castroviejo

Sisymbrium supinum L.

CYPERACEAE

*Carex panormitana Guss. Eleocharis carniolica Koch

DIOSCOREACEAE

*Borderea chouardii (Gaussen) Heslot

DROSERACEAE

Aldrovanda vesiculosa L.

EUPHORBIACEAE

*Euphorbia margalidiana Kuhbier & Lewejohann Euphorbia transtagana Boiss.

GENTIANACEAE

*Centaurium rigualii Esteve Chueca

*Centaurium somedanum Lainz

Gentiana ligustica R. de Vilm. & Chopinet

Gentianella angelica (Pugsley) E. F. Warburg

GERANIACEAE

*Erodium astragaloides Boiss. & Reuter

Erodium paularense Fernandez-Gonzalez & Izco

*Erodium rupicola Boiss.

GRAMINEAE

Avenula hackelii (Henriq.) Holub

Bromus grossus Desf. ex DC.

Coleanthus subtilis (Tratt.) Seidl

Festuca brigantina (Markgr.-Dannenb.) Markgr.-Dannenb.

Festuca duriotagana Franco & R. Afonso

Festuca elegans Boiss.

Festuca henriquesii Hack.

Festuca sumilusitanica Franco & R. Afonso

Gaudinia hispanica Stace & Tutin

Holcus setiglumis Boiss. & Reuter

subsp. duriensis Pinto da Silva

Micropyropsis tuberosa Romero — Zarco & Cabezudo

Pseudarrhenatherum pallens (Link) J. Holub

Puccinellia pungens (Pau) Paunero

*Stipa austroitalica Martinovsky

*Stipa bavarica Martinovsky & H. Scholz

*Stipa veneta Moraldo

GROSSULARIACEAE

*Ribes sardum Martelli

HYPERICACEAE

*Hypericum aciferum (Greuter) N. K. B. Robson

JUNCACEAE

Juncus valvatus Link

LABIATAE

Dracocephalum austriacum L.

*Micromeria taygetea P. H. Davis

Nepeta dirphya (Boiss.) Heldr. ex Halacsy

*Nepeta sphaciotica P. H. Davis

Origanum dictamnus L.

Sideritis incana

subsp. glauca (Cav.) Malagarriga

Sideritis javalambrensis Pau

Sideritis serrata Cav. ex Lag.

Teucrium lepicephalum Pau

Teucrium turredanum Losa & Rivas Goday

*Thymus camphoratus Hoffmanns. & Link

Thymus carnosus Boiss.

*Thymus cephalotos L.

LEGUMINOSAE

Anthyllis hystrix Cardona, Contandr. & E. Sierra

- *Astragalus algarbiensis Coss. ex Bunge
- *Astragalus aquilanus Anzalone

Astragalus centralpinus Braun-Blanquet

- *Astragalus maritimus Moris
- Astragalus tremolsianus Pau
- *Astragalus verrucosus Moris
- *Cytisus aeolicus Guss. ex Lindl.

Genista dorycnifolia Font Quer

Genista holopetala (Fleischm. ex Koch) Baldacci

Melilotus segetalis (Brot.) Ser.

subsp. fallax Franco

*Ononis hackelii Lange Trifolium saxatile All.

*Vicia bifoliolata J. D. Rodriguez

LENTIBULARIACEAE

Pinguicula nevadensis (Lindb.) Casper

LILIACEAE

Allium grosii Font Quer

- *Androcymbium rechingeri Greuter
- *Asphodelus bento-rainhae P. Silva
- Hyacinthoides vicentina (Hoffmanns. & Link) Rothm.
- *Muscari gussonei (Parl.) Tod.

LINACEAE

*Linum muelleri Moris

LYTHRACEAE

*Lythrum flexuosum Lag.

MALVACEAE

Kosteletzkya pentacarpos (L.) Ledeb.

NAJADACEAE

Najas flexilis (Willd.) Rostk. & W. L. Schmidt

ORCHIDACEAE

*Cephalanthera cucullata Boiss. & Heldr.

Cypripedium calceolus L.

Liparis loeselii (L.) Rich.

*Ophrys lunulata Parl.

PAEONIACEAE

Paeonia cambessedesii (Willk.) Willk.

Paeonia parnassica Tzanoudakis

Paeonia clusii F. C. Stern

subsp. rhodia (Stearn) Tzanoudakis

PALMAE

Phoenix theophrasti Greuter

PLANTAGINACEAE

Plantago algarbiensis Samp. Plantago almogravensis Franco

PLUMBAGINACEAE

Armeria berlengensis Daveau

*Armeria helodes Martini & Pold

Armeria negleta Girard

Armeria pseudarmeria (Murray) Mansfeld

*Armeria rouyana Daveau

Armeria soleirolii (Duby) Godron

Armeria velutina Welv. ex Boiss. & Reuter

Limonium dodartii (Girard) O. Kuntze

subsp. lusitanicum (Daveau) Franco

*Limonium insulare (Beg. & Landi) Arrig. & Diana Limonium lanceolatum (Hoffmanns. & Link) Franco

Limonium multiflorum Erben

- *Limonium pseudolaetum Arrig. & Diana
- *Limonium strictissimum (Salzmann) Arrig.

POLYGONACEAE

Polygonum praelongum Coode & Cullen Rumex rupestris Le Gall

PRIMULACEAE

Androsace mathildae Levier Androsace pyrenaica Lam. *Primula apennina Widmer Primula palinuri Petagna Soldanella villosa Darracq.

RANUNCULACEAE

*Aconitum corsicum Gayer Adonis distorta Ten. Aquilegia bertolonii Schott Aquilegia kitaibelii Schott

*Aquilegia pyrenaica D. C. subsp. cazorlensis (Heywood) Galiano

*Consolida samia P. H. Davis Pulsatilla patens (L.) Miller

*Ranunculus weyleri Mares

RESEDACEAE

*Reseda decursiva Forssk.

ROSACEAE

Potentilla delphinensis Gren. & Godron

RUBIACEAE

*Galium litorale Guss.

*Galium viridiflorum Boiss. & Reuter

SALICACEAE

Salix salvifolia Brot. subsp. australis Franco

SANTALACEAE

Thesium ebracteatum Hayne

SAXIFRAGACEAE

Saxifraga berica (Beguinot) D. A. Webb Saxifraga florulenta Moretti Saxifraga hirculus L. Saxifraga tombeanensis Boiss. ex Engl.

SCROPHULARIACEAE

Antirrhinum charidemi Lange Chaenorrhinum serpyllifolium (Lange) Lange subsp. lusitanicum R. Fernandes

*Euphrasia genargentea (Feoli) Diana Euphrasia marchesettii Wettst. ex Marches.

Linaria algarviana Chav.

Linaria coutinhoi Valdés *Linaria ficalhoana Rouy

Linaria flava (Poiret) Desf.

*Linaria hellenica Turrill

*Linaria ricardoi Cout.

*Linaria tursica B. Valdes & Cabezudo Linaria tonzigii Lona

Odontites granatensis Boiss. Verbascum litigiosum Samp.

Veronica micrantha Hoffmanns. & Link

*Veronica oetaea L.-A. Gustavson

SELAGINACEAE

*Globularia stygia Orph. ex Boiss.

SOLANACEAE

*Atropa baetica Willk.

THYMELAEACEAE

Daphne petraea Leybold

*Daphne rodriguezii Texidor

ULMACEAE

Zelkova abelicea (Lam.) Boiss.

UMBELLIFERAE

- *Angelica heterocarpa Lloyd Angelica palustris (Besser) Hoffm.
- *Apium bermejoi Llorens Apium repens (Jacq.) Lag.
- Athamanta cortiana Ferrarini
- *Bupleurum capillare Boiss. & Heldr.
- *Bupleurum kakiskalae Greuter
- Eryngium alpinum L.
- *Eryngium viviparum Gay
- *Laserpitium longiradium Boiss.
- *Naufraga balearica Constans & Cannon
- *Oenanthe conioides Lange Petagnia saniculifolia Guss.
- Rouya polygama (Desf.) Coincy
- *Seseli intricatum Boiss.
- Thorella verticillatinundata (Thore) Brig.

VALERIANACEAE

Centranthus trinervis (Viv.) Beguinot

VIOLACEAE

*Viola hispida Lam. Viola jaubertiana Mares & Vigineix

Niedere Pflanzen

BRYOPHYTA

Bruchia vogesiaca Schwaegr. (o)

*Bryoerythrophyllum machadoanum (Sergio) M. Hill (o)

Buxbaumia viridis (Moug. ex Lam. & DC.) Brid. ex Moug. & Nestl. (o)

Dichelyma capillaceum (With.) Myr. (o)

Dicranum viride (Sull. & Lesq.) Lindb. (o)

Distichophyllum carinatum Dix. & Nich. (o)

Drepanocladus vernicosus (Mitt.) Warnst. (o)

Jungermannia handelii (Schiffn.) Amak. (o)

Mannia triandra (Scop.) Grolle (o)

*Marsupella profunda Lindb. (o)

Meesia longiseta Hedw. (o)

Nothothylas orbicularis (Schwein.) Sull. (o)

Orthotrichum rogeri Brid. (o)

Petalophyllum ralfsii Nees & Goot. ex Lehm. (o)

Riccia breidleri Jur. ex Steph. (o)

Riella helicophylla (Mont.) Hook. (o)

Scapania massolongi (K. Muell.) K. Muell. (o)

Sphagnum pylaisii Brid. (o)

Tayloria rudolphiana (Gasrov) B. & G. (o)

ARTEN AUS MAKARONESIEN

PTERIDOPHYTA

HYMENOPHYLLACEAE

Hymenophyllum maderensis Gibby & Lovis

DRYOPTERIDACEAE

*Polystichum drepanum (Sw.) C. Presl.

ISOETACEAE

Isoetes azorica Durieu & Paiva

MARSILIACEAE

*Marsilea azorica Launert & Paiva

ANGIDSPERMAE

ASCLEPIADACEAE

Caralluma burchardii N. E. Brown *Ceropegia chrysantha Svent.

BORAGINACEAE

Echium candicans L. fil. *Echium gentianoides Webb & Coincy Myosotis azorica H. C. Watson Myosotis maritima Hochst. in Seub.

CAMPANULACEAE

*Azorina vidalii (H. C. Watson) Feer Musschia aurea (L. f.) DC.

*Musschia wollastonii Lowe

CAPRIFOLIACEAE

*Sambucus palmensis Link

CARYOPHYLLACEAE

Spergularia azorica (Kindb.) Lebel

CELASTRACEAE

Maytenus umbellata (R. Br.) Mabb.

CHENOPODIACEAE

Beta patula Ait.

CISTACEAE

Cistus chinamadensis Banares & Romero *Helianthemum bystropogophyllum Svent.

COMPOSITAE

Andryala crithmifolia Ait.

*Argyranthemum lidii Humphries Argyranthemum thalassophylum (Svent.) Hump. Argyranthemum winterii (Svent.) Humphries

*Atractylis arbuscula Svent. & Michaelis

Atractylis preauxiana Schultz.

Calendula maderensis DC.

Cheirolophus duranii (Burchard) Holub

Cheirolophus ghomerytus (Svent.) Holub

Cheirolophus junonianus (Svent.) Holub

Cheirolophus massonianus (Lowe) Hansen

Cirsium latifolium Lowe

Helichrysum gossypinum Webb

Helichrysum oligocephala (Svent. & Bzamw.)

*Lactuca watsoniana Trel.

*Onopordum nogalesii Svent.

*Onopordum carduelinum Bolle

*Pericallis hadrosoma Svent.

Phagnalon benettii Lowe

Stemmacantha cynaroides (Chr. Son. in Buch) Ditt

Sventenia bupleuroides Font Quer

*Tanacetum ptarmiciflorum Webb & Berth

CONVOLVULACEAE

- *Convolvulus caput-medusae Lowe
- *Convolvulus lopez-socasii Svent.
- *Convolvulus massonii A. Dietr.

CRASSULACEAE

Aeonium gomeraense Praeger Aeonium saundersii Bolle Aichryson dumosum (Lowe) Praeg. Monanthes wildpretii Banares & Scholz Sedum brissemoretii Raymond-Hamet

CRUCIFERAE

- *Crambe arborea Webb ex Christ Crambe laevigata DC. ex Christ
- *Crambe sventenii R. Petters ex Bramwell & Sund.
- *Parolinia schizogynoides Svent. Sinapidendron rupestre (Ait.) Lowe

CYPERACEAE

Carex malato-belizii Raymond

DIPSACACEAE

Scabiosa nitens Roemer & J. A. Schultes

ERICACEAE

Erica scoparia L. subsp. azorica (Hochst.) D. A. Webb

EUPHORBIACEAE

*Euphorbia handiensis Burchard Euphorbia lambii Svent. Euphorbia stygiana H. C. Watson

GERANIACEAE

*Geranium maderense P. F. Yeo

GRAMINEAE

Deschampsia maderensis (Haeck. & Born.) Phalaris maderensis (Menezes) Menezes

LABIATAE

*Sideritis cystosiphon Svent.
*Sideritis discolor (Webb ex de Noe) Bolle
Sideritis infernalis Bolle
Sideritis marmorea Bolle
Teucrium abutiloides L'Hér
Teucrium betonicum L'Hér

LEGUMINOSAE

- *Anagyris latifolia Brouss. ex Willd. Anthyllis lemanniana Lowe
- *Dorycnium spectabile Webb & Berthel
- *Lotus azoricus P. W. Ball

Lotus callis-viridis D. Bramwell & D. H. Davis

- *Lotus kunkelii (E. Chueca) D. Bramwell & al.
- *Teline rosmarinifolia Webb & Berthel.
- *Teline salsoloides Arco & Acebes.

Vicia dennesiana H. C. Watson

LILIACEAE

*Androcymbium psammophilum Svent. Scilla maderensis Menezes Semele maderensis Costa

LORANTHACEAE

Arceuthobium azoricum Wiens & Hawksw

MYRICACEAE

*Myrica rivas-martinezii Santos.

OLEACEAE

Jasminum azoricum L. Picconia azorica (Tutin) Knobl.

ORCHIDACEAE

Goodyera macrophylla Lowe

PITTOSPORACEAE

*Pittosporum coriaceum Dryand. ex Ait.

PLANTAGINACEAE

Plantago malato-belizii Lawalree

PLUMBAGINACEAE

- *Limonium arborescens (Brouss.) Kuntze Limonium dendroides Svent.
- *Limonium spectabile (Svent.) Kunkel & Sunding
- *Limonium sventenii Santos & Fernandez Galvan

POLYGONACEAE

Rumex azoricus Rech. fil.

RHAMNACEAE

Frangula azorica Tutin

ROSACEAE

*Bencomia brachystachya Svent.
Bencomia sphaerocarpa Svent.
*Chamaemeles coriacea Lindl.
Dendriopterium pulidoi Svent.
Marcetella maderensis (Born.) Svent.
Prunus lusitanica L.
subsp. azorica (Mouillef.) Franco
Sorbus maderensis (Lowe) Docle

SANTALACEAE

Kunkeliella subsucculenta Kammer

SCROPHULARIACEAE

*Euphrasia azorica Wats
Euphrasia grandiflora Hochst. ex Seub.
*Isoplexis chalcantha Svent. & O'Shanahan
Isoplexis isabelliana (Webb & Berthel.) Masferrer
Odontites holliana (Lowe) Benth.
Sibthorpia peregrina L.

SELAGINACEAE

- *Globularia ascanii D. Bramwell & Kunkel
- *Globularia sarcophylla Svent.

SOLANACEAE

*Solanum lidii Sunding

UMBELLIFERAE

Ammi trifoliatum (H. C. Watson) Trelease Bupleurum handiense (Bolle) Kunkel Chaerophyllum azoricum Trelease Ferula latipinna Santos Melanoselinum decipiens (Schrader & Wendl.) Hoffm. Monizia edulis Lowe Oenanthe divaricata (R. Br.) Mabb. Sanicula azorica Guthnick ex Seub.

VIOLACEAE

Viola paradoxa Lowe

Niedere Pflanzen

BRYOPHYTA

- *Echinodium spinosum (Mitt.) Jur. (o)
- *Thamnobryum fernandesii Sergio (o)

ANHANG III

KRITERIEN ZUR AUSWAHL DER GEBIETE, DIE ALS GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG BESTIMMT UND ALS BESONDERE SCHUTZGEBIETE AUSGEWIESEN WERDEN KÖNNTEN

- PHASE 1: Für jeden natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I und jede Art des Anhangs II (einschließlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und der prioritären Arten) auf nationaler Ebene vorzunehmende Beurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete
- A. Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I
 - a) Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps.
 - b) Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates.
 - c) Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit.
 - d) Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps.
- B. Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebiets für eine gegebene Art des Anhangs II
 - a) Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land.
 - b) Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungsmöglichkeit
 - c) Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art.
 - d) Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art.
- C. Anhand dieser Kriterien stufen die Mitgliedstaaten die Gebiete, die sie mit der nationalen Liste vorschlagen, als Gebiete ein, die aufgrund ihres relativen Werts für die Erhaltung jedes/jeder der in Anhang I bzw. II genannten natürlichen Lebensraumtypen bzw. Arten als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten.
- D. In dieser Liste werden die Gebiete aufgeführt, die die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und Arten beherbergen, die von den Mitgliedstaaten anhand der Kriterien der Abschnitte A und B ausgewählt wurden.

PHASE 2: Beurteilung der gemeinschaftlichen Bedeutung der in den nationalen Listen enthaltenen Gebiete

- Alle von den Mitgliedstaaten in Phase I ermittelten Gebiete, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen bzw. Arten beherbergen, werden als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet.
- 2. Bei der Beurteilung der Bedeutung der anderen in die Listen der Mitgliedstaaten aufgenommenen Gebiete für die Gemeinschaft, d. h. ihres Beitrags zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraums des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II bzw. ihres Beitrags zur Kohärenz von Natura 2000, werden folgende Kriterien angewandt:
 - a) relativer Wert des Gebietes auf nationaler Ebene;
 - b) geographische Lage des Gebietes in bezug auf die Zugwege von Arten des Anhangs II sowie etwaige Zugehörigkeit zu einem zusammenhängenden Ökosystem beiderseits einer oder mehrerer Grenzen innerhalb der Gemeinschaft;
 - c) Gesamtfläche des Gebietes;
 - d) Zahl der in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II;
 - e) ökologischer Gesamtwert des Gebietes für die betroffene(n) biogeographische(n) Region(en) und/oder für das gesamte Hoheitsgebiet nach Artikel 2, sowohl aufgrund der Eigenart oder Einzigartigkeit seiner Komponenten als auch aufgrund von deren Zusammenwirken.

ANHANG IV

STRENG ZU SCHÜTZENDE TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE

Die in diesem Anhang aufgeführten Arten sind angegeben:

- mit dem Namen der Art oder Unterart oder
- mit allen Arten, die zu einem höheren Taxon oder einem bestimmten Teil des genannten Taxons gehören.

Die Abkürzung "spp." nach dem Namen einer Familie oder Gattung dient zur Bezeichnung aller Arten, die zu dieser Gattung oder Familie gehören.

a) TIERE

WIRBELTIERE

SÄUGETIERE

INSECTIVORA

Erinaceidae

Erinaceus algirus

Soricidae

Crocidura canariensis

Talpidae

Galemys pyrenaicus

MICROCHIROPTERA

alle Arten

RODENTIA

Gliridae

alle Arten (außer Glis glis und Eliomys quercinus)

Sciuridae

Citellus citellus

Sciurus anomalus

Castoridae

Castor fiber

Cricetidae

Cricetus cricetus

Microtidae

Microtus cabrerae

Microtus oeconomus arenicola

Zapodidae

Sicista betulina

Hystricidae

Hystrix cristata

CARNIVORA

Canidae

Canis lupus (außer den spanischen Populationen nördlich des Duero und den griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades)

Ursidae

Ursus arctos

Mustelidae

Lutra lutra

Mustela lutreola

Felidae

Felis silvestris

Lynx lynx

Lynx pardina

Phocidae

Monachus monachus

ARTIODACTYLA

Cervidae

Cervus elaphus corsicanus

Bovidae

Capra aegagrus (natürliche Populationen)

Capra pyrenaica pyrenaica

Ovis ammon musimon (natürliche Populationen auf Korsika und Sardinien)

Rupicapra rupicapra bàlcanica

Rupicapra ornata

CETACEA

alle Arten

REPTILIEN

TESTUDINATA

Testudinidae

Testudo hermanni

Testudo graeca

Testudo marginata

Cheloniidae

Caretta caretta

Chelonia mydas

Lepidochelys kempii

Eretmochelys imbricata

Dermochelyidae

Dermochelys coriacea

Emydidae

Emys orbicularis

Mauremys caspica

Mauremys leprosa

SAURIA

Lacertidae

Algyroides fitzingeri

Algyroides marchi

Algyroides moreoticus

Algyroides nigropunctatus

Lacerta agilis

Lacerta bedriagae

Lacerta danfordi

Lacerta dugesi

Lacerta graeca

Lacerta horvathi

Lacerta monticola Lacerta schreiberi

Lacerta trilineata

Lacerta viridis

Gallotia atlantica

Gallotia galloti

Gallotia galloti insulanagae

Gallotia simonyi

Gallotia stehlini

Ophisops elegans

Podarcis erhardii

Podarcis filfolensis Podarcis hispanica atrata Podarcis lilfordi

Podarcis melisellensis

Podarcis milensis

Podarcis muralis

Podarcis peloponnesiaca

Podarcis pityusensis

Podarcis sicula

Podarcis taurica

Podarcis tiliguerta

Podarcis wagleriana

Scincidae

Ablepharus kitaibelli

Chalcides bedriagai

Chalcides occidentalis

Chalcides ocellatus

Chalcides sexlineatus

Chalcides viridianus

Ophiomorus punctatissimus

Gekkonidae

Cyrtopodion kotschyi

Phyllodactylus europaeus

Tarentola angustimentalis

Tarentola boettgeri

Tarentola delalandii

Tarentola gomerensis

Agamidae

Stellio stellio

Chamaeleontidae

Chamaeleo chamaeleon

Anguidae

Ophisaurus apodus

OPHIDIA

Colubridae

Coluber caspius

Coluber hippocrepis

Coluber jugularis

Coluber laurenti

Coluber najadum

Coluber nummifer

Coluber viridiflavus Coronella austriaca

Eirenis modesta

Elaphe longissima

Elaphe quatuorlineata

Elaphe situla

Natrix natrix cetti

Natrix natrix corsa

Natrix tessellata

Telescopus falax

Viperidae

Vipera ammodytes

Vipera schweizeri

Vipera seoanni (außer den spanischen Populationen)

Vipera ursinii

Vipera xanthina

Boidae

Eryx jaculus

AMPHIBIEN

CAUDATA

Salamandridae

Chioglossa lusitanica

Euproctus asper

Euproctus montanus

Euproctus platycephalus Salamandra atra Salamandra aurorae Salamandra lanzai Salamandra luschani Salamandrina terdigitata Triturus carnifex Triturus cristatus Triturus italicus Triturus karelinii Triturus marmoratus

Proteidae

Proteus anguinus

Plethodontidae

Speleomantes ambrosii Speleomantes flavus Speleomantes genei Speleomantes imperialis Speleomantes italicus Speleomantes supramontes

ANURA

Discoglossidae

Bombina bombina
Bombina variegata
Discoglossus galganoi
Discoglossus jeanneae
Discoglossus montalentii
Discoglossus pictus
Discoglossus sardus
Alytes cisternasii
Alytes muletensis
Alytes obstetricans

Ranidae

Rana arvalis Rana dalmatina Rana graeca Rana iberica Rana italica Rana latastei Rana lessonae

Pelobatidae

Pelobates cultripes Pelobates fuscus Pelobates syriacus

Bufonidae

Bufo calamita Bufo viridis

Hylidae

Hyla arborea Hyla meridionalis Hyla sarda

FISCHE

ACIPENSERIFORMES

Acipenseridae

Acipenser naccarü Acipenser sturio

ATHERINIFORMES

Cyprinodontidae

Valencia hispanica

CYPRINIFORMES

Cyprinidae

Anaecypris hispanica

PERCIFORMES

Percidae

Zingel asper

SALMONIFORMES

Coregonidae

Coregonus oxyrhynchus (anadrome Populationen in bestimmten Gebieten der Nordsee)

WIRBELLOSE TIERE

GLIEDERFÜSSLER

INSECTA

Coleoptera

Buprestis splendens Carabus olympiae

Cerambyx cerdo

Cucujus cinnaberinus Dytiscus latissimus

Graphoderus bilineatus

Osmoderma eremita

Rosalia alpina

Lepidoptera

Apatura metis

Coenonympha hero

Coenonympha oedippus

Erebia calcaria

Erebia christi

Erebia sudetica

Eriogaster catax

Fabriciana elisa

Hypodryas maturna

Hyles hippophaes

Lopinga achine

Lycaena dispar

Maculinea arion

Maculinea nausithous

Maculinea teleius

Melanagria arge

Papilio alexanor

Papilio hospiton

Parnassius apollo

Parnassius mnemosyne Plebicula golgus

Proserpinus proserpina

Zerynthia polyxena

Mantodea

Apteromantis aptera

Odonata

Aeshna viridis

Cordulegaster trinacriae

Gomphus graslinii

Leucorrhina albifrons

Leucorrhina caudalis

Leucorrhina pectoralis

Lindenia tetraphylla

Macromia splendens

Ophiogomphus cecilia

Oxygastra curtisii

Stylurus flavipes

Sympecma braueri

Orthoptera

Baetica ustulata Saga pedo

, ARACHNIDA

Araneae

Macrothele calpeiana

WEICHTIERE

GASTROPODA

Prosobranchia

Patella feruginea

Stylommatophora

Caseolus calculus

Caseolus commixta

Caseolus sphaerula

Discula leacockiana

Discula tabellata

Discula testudinalis

Discula turricula

Discus defloratus

Discus guerinianus

Elona quimperiana

Geomalacus maculosus

Geomitra moniziana

Helix subplicata

Leiostyla abbreviata

Leiostyla cassida

Leiostyla corneocostata

Leiostyla gibba

Leiostyla lamellosa

BIVALVIA

Anisomyaria

Lithophaga lithophaga

Pinna nobilis

Unionoida

Margaritifera auricularia

Unio crassus

ECHINODERMATA

Echinoidea

Centrostephanus longispinus

b) PFLANZEN

Anhang IV Buchstabe b) enthält alle Pflanzenarten des Anhangs II Buchstabe b) (1) sowie die nachstehend aufgeführten Arten

PTERIDOPHYTA

ASPLENIACEAE

Asplenium hemionitis L.

ANGIOSPERMAE

AGAVACEAE

Dracaena draco (L.) L.

AMARYLLIDACEAE

Narcissus longispathus Pugsley Narcissus triandrus L.

⁽¹⁾ Außer den Bryophytes-Arten des Anhangs II Buchstabe b).

BERBERIDACEAE

Berberis maderensis Lowe

CAMPANULACEAE

Campanula morettiana Reichenb.. Physoplexis comosa (L.) Schur.

CARYOPHYLLACEAE

Moehringia fontqueri Pau

COMPOSITAE

Argyranthemum pinnatifidum (L.f.) Lowe subsp. succulentum (Lowe) C. J. Humphries Helichrysum sibthorpii Rouy Picris willkommii (Schultz Bip.) Nyman Santolina elegans Boiss. ex DC. Senecio caespitosus Brot. Senecio lagascanus DC. subsp. lusitanicus (P. Cout.) Pinto da Silva Wagenitzia lancifolia (Sieber ex Sprengel) Dostal

CRUCIFERAE

Murbeckiella sousae Rothm.

EUPHORBIACEAE

Euphorbia nevadensis Boiss. & Reuter

GESNERIACEAE

Jankaea heldreichii (Boiss.) Boiss. Ramonda serbica Pancic

IRIDACEAE

Crocus etruscus Parl. Iris boissieri Henriq. Iris marisca Ricci & Colasante

LABIATAE

Rosmarinus tomentosus Huber-Morath & Maire Teucrium charidemi Sandwith Thymus capitellatus Hoffmanns. & Link Thymus villosus L. subsp. villosus L.

LILIACEAE

Androcymbium europeum (Lange) K. Richter Bellevalia hackelli Freyn Colchicum corsicum Baker Colchicum cousturieri Greuter Fritillaria conica Rix Fritillaria drenovskii Dogen & Stoy. Fritillaria gussichiae (Degen & Doerfler) Rix Fritillaria obliqua Ker-Gawl. Fritillaria rhodocanakis Orph. ex Baker Ornithogalum reverchonii Degen & Herv.-Bass. Scilla beirana Samp. Scilla odorata Link

ORCHIDACEAE

Ophrys argolica Fleischm. Orchis scopulorum Simsmerh. Spiranthes aestivalis (Poiret) L. C. M. Richard

PRIMULACEAE

Androsace cylindrica DC. Primula glaucescens Moretti Primula spectabilis Tratt.

RANUNCULACEAE

Aquilegia alpina L.

SAPOTACEAE

Sideroxylon marmulano Banks ex Lowe

SAXIFRAGACEAE

Saxifraga cintrana Kuzinsky ex Willk. Saxifraga portosanctana Boiss. Saxifraga presolanensis Engl. Saxifraga valdensis DC. Saxifraga vayredana Luizet

SCROPHULARIACEAE

Antirrhinum lopesianum Rothm. Lindernia procumbens (Krocker) Philcox

SOLANACEAE

Mandragora officinarum L.

THYMELAEACEAE

Thymelaea broterana P. Cout.

UMBELLIFERAE

Bunium brevifolium Lowe

VIOLACEAE

Viola athois W. Becker Viola cazorlensis Gandoger Viola delphinantha Boiss.

ANHANG V

TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE, DEREN ENTNAHME AUS DER NATUR UND NUTZUNG GEGENSTAND VON VERWALTUNGSMASSNAHMEN SEIN KÖNNEN

Die in diesem Anhang aufgeführten Arten sind angegeben:

- mit dem Namen der Art oder Unterart oder
- mit allen Arten, die zu einem höheren Taxon oder einem bestimmten Teil dieses Taxons gehören.

Durch die Abkürzung "spp." nach dem Namen einer Familie oder Gattung dient zur Bezeichnung aller Arten, die zu dieser Familie oder Gattung gehören.

a) TIERE

WIRBELTIERE

SÄUGETIERE

CARNIVORA

Canidae

Canis aureus

Canis lupus (spanische Populationen nördlich des Duero und griechische Populationen nördlich des 39. Breitengrades)

Mustelidae

Martes martes

Mustela putorius

Phocidae

alle nicht in Anhang IV aufgeführten Arten

Viverridae

Genetta genetta

Herpestes ichneumon

DUPLICIDENTATA

Leporidae

Lepus timidus

ARTIODACTYLA

Bovidae

Capra ibex

Capra pyrenaica (außer Capra pyrenaica pyrenaica)

Rupicapra rupicapra (außer Rupicapra rupicapra balcanica)

AMPHIBIEN

ANURA

Ranidae

Rana esculenta

Rana perezi

Rana ridibunda

Rana temporaria

FISCHE

PETROMYZONIFORMES

Petromyzonidae

Lampetra fluviatilis

Lethenteron zanandrai

ACIPENSERIFORMES

Acipenseridae

alle nicht in Anhang IV aufgeführten Arten

SALMONIFORMES

Salmonidae

Thymallus thymallus

Coregonus spp. (außer Coregonus oxyrhynchus — anadrome Populationen in bestimmten Gebieten der Nordsee)

Hucho hucho

Salmo salar (nur in Süßwasser)

Cyprinidae

Barbus spp.

PERCIFORMES

Percidae

Gymnocephalus schraetzer

Zingel zingel

CLUPEIFORMES

Clupeidae

Alosa spp.

SILURIFORMES

Siluridae

Silurus aristotelis

WIRBELLOSE TIERE

COELENTERATA

CNIDARIA

Corallium rubrum

MOLLUSCA

GASTROPODA — STYLOMMATOPHORA

Helicidae

Helix pomatia

BIVALVIA — UNIONOIDA

Margaritiferidae

Margaritifera margaritifera

Unionidae

Microcondylaea compressa

Unio elongatulus

ANNELIDA

HIRUDINOIDEA — ARHYNCHOBDELLAE

Hirudinidae

Hirudo medicinalis

ARTHROPODA

CRUSTACEA — DECAPODA

Astacidae

Astacus astacus

Austropotamobius pallipes

Austropotamobius torrentium

Scyllaridae

Scyllarides latus

· INSECTA — LEPIDOPTERA

Saturniidae

Graellsia isabellae

b) **PFLANZEN**

ALGAE

RHODOPHYTA

CORALLINACEAE

Lithothamnium coralloides Crouan frat.
Phymatholithon calcareum (Poll.) Adey & McKibbin

LICHENES -

CLADONIACEAE

Cladonia L. subgenus Cladina (Nyl.) Vain.

BRYOPHYTA

MUSCI

LEUCOBRYACEAE

Leucobryum glaucum (Hedw.) Ångstr.

SPHAGNACEAE

Sphagnum L. spp. (außer Sphagnum pylasii Brid.)

PTERIDOPHYTA

Lycopodium spp.

ANGIOSPERMAE

AMARYLLIDACEAE

Galanthus nivalis L. Narcissus bulbocodium L. Narcissus juncifolius Lagasca

COMPOSITAE

Arnica montana L.
Artemisia eriantha Ten
Artemisia genipi Weber
Doronicum plantagineum L.
subsp. tournefortii (Rouy) P. Cout.

CRUCIFERAE

Alyssum pintadasilvae Dudley.

Malcolmia lacera (L.) DC.
subsp. graccilima (Samp.) Franco

Murbeckiella pinnatifida (Lam.) Rothm.
subsp. herminii (Rivas-Martinez) Greuter & Burdet

GENTIANACEAE

Gentiana lutea L.

IRIDACEAE

Iris lusitanica Ker-Gawler

LABIATAE

Teucrium salviastrum Schreber subsp. salviastrum Schreber

LEGUMINOSAE

Anthyllis lusitanica Cullen & Pinto da Silva Dorycnium pentaphyllum Scop. subsp. transmontana Franco Ulex densus Welw. ex Webb.

LILIACEAE

Lilium rubrum Lmk Ruscus aculeatus L.

PLUMBAGINACEAE

Armeria Scampaio (Bernis) Nieto Feliner

ROSACEAE

Rubus genevieri Boreau subsp. herminii (Samp.) P. Cout.

SCROPHULARIACEAE

Anarrhinum longipedicelatum R. Fernandes Euphrasia mendonçae Samp. Scrophularia grandiflora DC. subsp. grandiflora DC. Scrophularia berminii Hoffmanns & Link Scrophularia sublyrata Brot.

COMPOSITAE

Leuzea rhaponticoides Graells

ANHANG VI

VERBOTENE METHODEN UND MITTEL DES FANGS, DER TÖTUNG UND BEFÖRDERUNG

a) Nicht-selektive Mittel

SÄUGETIERE

- Als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere
- Tonbandgeräte
- Elektrische und elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können
- Künstliche Lichtquellen
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler
- Sprengstoffe
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind
- Armbrüste
- Gift und vergiftete oder betäubende Köder
- Begasen oder Ausräuchern
- Halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

FISCHE

- Gift
- Sprengstoffe

b) Transportmittel

- Flugzeuge
- Fahrende Kraftfahrzeuge